

17. II. 1915.

(Papiersevietten für Kriegsfürsorgezwecke.) Mit Rücksicht darauf, daß mit einer Verordnung der steiermärkischen Statthalterei vom 17. v. M. der Gebrauch von Leinen- und Baumwollsevietten in Gasthäusern und Kaffeehäusern zwecks Vermeidung von Krankheitsübertragungen untersagt und die ausschließliche Verwendung von Papiersevietten, welche nach dem Gebrauche zu verbrennen sind, angeordnet wurde, macht das Kriegshilfsbureau auf die zugunsten der offiziellen Kriegsfürsorge herausgegebenen Zweiheller-Papiersevietten aufmerksam und empfiehlt dieselben besonders den Herren Gastgewerbetreibenden. Durch die Verwendung dieser hygienischen Papiersevietten erscheint nicht nur jede Gefahr der Uebertragung einer Krankheit beseitigt, sondern es wird gleichzeitig den kriegshumanitären Zwecken ein wesentlicher Beitrag zugeführt, ohne daß die Kosten der Sevietten für die Gastgewerbeinhaber sich vermehren. Die offiziellen Kriegsfürsorge-Papiersevietten sind durch die technische Betriebszentrale des Kriegshilfsbureaus, Wien, 1. Bezirk, Hoher Markt 5, zu beziehen.